

Anlage 1 zur Beschlussvorlage für die POAu-Sitzung am 31.03.2023

Überarbeitung der Kriterien für die Übernahme von Verwaltungsnachwuchskräften (Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter) ab dem Jahr 2023

Personalverwaltung und Personalvertretung haben sich ab dem Jahr 2012 einvernehmlich auf Kriterien für die Übernahme der nach den Berechnungen des Personalreferates bedarfsgerecht ausgebildeten Verwaltungsnachwuchskräfte geeinigt. Im Jahr 2018 wurden diese ergänzt und überarbeitet.

Die Kriterien sollen dauerhaft transparente Übernahmeentscheidungen ermöglichen. In Jahren, in denen der Personal- und Organisationsausschuss Einstellungszahlen beschlossen hat, die über dem durch das Personalreferat berechneten Bedarf liegen, können diese Übernahmekriterien jedoch nicht angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme kein entsprechender Bedarf gegeben ist. In solchen Jahren bedarf es einer gesonderten Übernahmeentscheidung durch den Personal- und Organisationsausschuss.

Ebenso können diese Übernahmekriterien in Jahren nicht angewandt werden, in denen die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Fürth die Haushaltsgenehmigung versagt hat.

Die bisherigen Kriterien haben sich grundsätzlich bewährt. Jedoch sollte der Beurteilung der Nachwuchskräfte in der praktischen Ausbildung eine etwas größere Bedeutung zukommen. Die Gewichtung des zusammenfassenden Leistungsberichts soll bei der Prüfung der Stufe 2.2 der Übernahmekriterien daher geringfügig erhöht, die Gewichtung der Durchschnittnote der Klausuren während der Ausbildung im Gegenzug etwas verringert werden.

1. Stufenprüfung

Die Prüfung der Übernahme wird weiterhin in **2 Stufen** erfolgen:

Stufe 1:

Prüfung, ob grundsätzliche, schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung der Nachwuchskraft bestehen (z. B. aufgrund starker Defizite im Sozialverhalten, in der persönlichen Eignung und Führung, bei hohen Fehlzeiten oder mangelnder Praxistauglichkeit).

Stufe 2.1:

Prüfung, ob der zusammenfassende Leistungsbericht mit der Mindestnote „befriedigend“ bzw. mit 7,00 Punkten abschließt

und

Stufe 2.2:

Prüfung, ob eine für jeden Ausbildungsgang aus differenzierten schulischen und praktischen Leistungen gebildete Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (Note 4,00 bzw. 5,00 Punkte) ist.

2. Folgen der Stufenprüfung

a)

Eine Nachwuchskraft, die die Prüfung in Stufe 1 wegen grundsätzlicher, schwerwiegender Bedenken gegen die Eignung nicht besteht, wird nicht übernommen (auch nicht befristet) = **Alternative 1**.

Eine Nachwuchskraft, bei der Bedenken gegen die grundsätzliche Eignung nicht völlig ausgeräumt werden konnten, bei der sich jedoch über einen längeren Zeitraum positive Tendenzen in der Ausbildungszeit abzeichnen (etwa Verringerung des Krankenstandes, Verbesserung der praktischen Leistungen oder Führung), wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten befristet in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis übernommen = **Alternative 2**.

Bestehen keine Bedenken gegen die grundsätzliche Eignung, erfolgt die weitere Prüfung in der Stufe 2.

b)

Eine Nachwuchskraft, die die Prüfung in Stufe 2.1 und 2.2 besteht, wird unbefristet übernommen bzw. in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

c)

Eine Nachwuchskraft, die die Voraussetzungen in Stufe 2.1 und/oder 2.2 nicht erfüllt*, wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten befristet in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis übernommen (gilt auch für Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis).

* Mit Nachwuchskräften, bei denen sich im Verlauf der Ausbildung abzeichnet, dass das Erreichen der erforderlichen Mindestnoten gefährdet ist, werden zeitnah Beratungsgespräche geführt. Entsprechende Förderangebote mit dem Ziel einer nachhaltigen, positiven Veränderung des persönlichen (Arbeits-)Verhaltens werden generell gemacht.

3. Vorgehensweise bei (zunächst) befristeter Übernahme

Nachwuchskräfte, die aufgrund der Übernahmekriterien nach der Ausbildung zunächst für 12 Monate befristet übernommen werden, sollen die Zeit der befristeten Beschäftigung als Chance begreifen, sich in der täglichen Berufspraxis zu bewähren und sich für eine dauerhafte Beschäftigung bei der Stadt Fürth bzw. die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu empfehlen.

Nachwuchskräfte, die sich während der befristeten Beschäftigungszeit uneingeschränkt bewähren, werden auf Antrag im Anschluss an die Befristung dauerhaft übernommen bzw. (bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen) in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Eine Personalbedarfsfeststellung findet dann nicht mehr statt.

Nach der Hälfte der befristeten Beschäftigungszeit führt die zuständige Führungskraft ein Gespräch mit der befristet beschäftigten Person, ob die Voraussetzungen für eine Entfristung gegeben sind bzw. was seitens der Person veranlasst werden sollte, um die Voraussetzungen für eine Entfristung zu erfüllen. Das Personalamt ist über den Gesprächstermin zu informieren und behält sich eine Teilnahme vor.

Dieses Gespräch ist unabdingbar, da insbesondere im Falle einer Nichtverlängerung eine berufliche Neuausrichtung wie auch die Meldung bei der Arbeitsagentur zeitnah erfolgen müssen.

4. Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. des Vorbereitungsdienstes

Bestehen Beamtenanwärterinnen oder -anwärter die Qualifikationsprüfung erstmalig nicht, können sie auf Antrag zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, um die Prüfung bei nächster Gelegenheit zu wiederholen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die Wiederholungsprüfung bestanden wird (Art. 27 Abs. 5 Leistungsaufbahngesetz (LbG) in der aktuellen Fassung).

Bestehen Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende die Abschlussprüfung erstmalig nicht, wird ihnen auf Antrag grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung bei nächster Gelegenheit zu wiederholen. Die Ausbildungszeit wird dazu entsprechend bis zu einem Jahr verlängert (§ 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der aktuellen Fassung).

5. Übernahmekriterien bei Wiederholung der Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung

Für Verwaltungsnachwuchskräfte, die erfolgreich an Wiederholungsprüfungen teilnehmen, gelten die gleichen Kriterien bezüglich der befristeten oder unbefristeten Übernahme wie für Nachwuchskräfte, die ihre Prüfung beim ersten Termin bestehen.

6. Sonderregelungen

Die Übernahmekriterien gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der QE 3 (früher: Aufstieg in den gehobenen Dienst) absolvieren. Diese werden bei Bestehen der Qualifikationsprüfung zur Verwaltungsinspektorin oder zum Verwaltungsinspektor ernannt und in die Besoldungsgruppe A9 eingereiht (sofern dieser Status nicht bereits erreicht ist).

Ebenso gelten die Übernahmekriterien nicht für die Inhaberinnen oder Inhaber von Vorbehaltsstellen für Soldaten (SVG-Stellen). Diese werden, sofern während des Vorbereitungsdienstes keine in der Person der Nachwuchskraft liegenden Tatsachen zu Tage getreten sind, die eine Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe rechtfertigen (Prüfung Stufe 1) und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bei Bestehen der Qualifikationsprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

7. Inkrafttreten

Die überarbeiteten Übernahmekriterien gelten ab dem Prüfungsjahrgang 2023.

31.03.2023
Referat II

Schema für die Entscheidung über die Übernahme von Verwaltungsfachange- stellten-Auszubildenden ab 2023

	Kriterium	Vorgehen	Folge	
			Ja	Nein
Stufe 1	Es liegen begründete, schwerwiegenden Tatsachen vor, die die grundsätzliche Eignung der oder des Auszubildenden in Frage stellen.	<p>1. Gesamtwürdigung durch die Ausbildungsleitung unter Einbeziehung von Führung während der Ausbildung, Sozialverhalten, Integration in den Betrieb, Persönlichkeit, Lernverhalten.</p> <p>2. Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung bei negativer Einschätzung.</p>	<p>Alternative 1: Nichtübernahme bzw. Alternative 2: falls sich über einen längeren Zeitraum positive Tendenzen abzeichnen: Angebot der zunächst auf 12 Monate befristeten Übernahme</p>	weiter mit Stufe 2
Stufe 2	<p>2.1 Der zusammenfassende Leistungsbericht schließt mindestens mit der <u>Gesamtnote „befriedigend“ bzw. mit mindestens 7,00 Punkten</u> ab</p> <p><u>und</u></p> <p>2.2 die Gesamtnote aus der <u>bestanden</u>en Abschlussprüfung, dem zusammenfassenden Leistungsbericht, der Durchschnittsnote der BVS-Klausuren ¹ und der Durchschnittsnote der Berufsschulzeugnisse in den berufsspezifischen Fächern ² <u>ist mindestens 4,00</u>,</p> <p>wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abschlussprüfung zu <u>70 %</u>, • der zusammenfassende Leistungsbericht zu <u>20 %</u>, • die Durchschnittsnote der BVS-Klausuren zu <u>5 %</u> und • die Durchschnittsnote der Berufsschulzeugnisse zu <u>5 %</u> gerechnet werden. 	<p>1. Erstellung des zusammenfassenden Leistungsberichtes durch die Ausbildungsleitung.</p> <p>2. Berechnung der Gesamtnote (bei bestandener Abschlussprüfung) durch die Ausbildungsleitung.</p>	unbefristete Übernahme	<p>Zusammenfassender Leistungsbericht schließt <u>nicht</u> mit mind. 7,00 Punkten ab</p> <p><u>und/oder</u></p> <p>die Abschlussprüfung wurde zwar bestanden, die <u>Gesamtnote</u> ist jedoch <u>schlechter als 4,00</u>,</p> <p>dann</p> <p><u>Angebot der zunächst auf 12 Monate befristeten Übernahme.</u></p>

¹ Durchschnittsnote aller BVS-Klausuren über alle drei Ausbildungsjahre hinweg.

² Berufsspezifische Berufschulfächer =

- Deutsch
- Sozialkunde
- Verwaltungsbetriebswirtschaft
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Verwaltungshandeln

Schema für die Entscheidung über die Übernahme von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern der QE 2 und QE 3 nichttechnischer Verwaltungsdienst ab 2023

	Kriterium	Vorgehen	Folge	
			Ja	Nein
Stufe 1	Es liegen begründete, schwerwiegende Tatsachen vor, die die grundsätzliche Eignung der Anwärterin oder des Anwärters in Frage stellen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtwürdigung durch die Ausbildungsleitung unter Einbeziehung von Führung während der Ausbildung, Sozialverhalten, Integration in den Betrieb, Persönlichkeit, Lernverhalten. 2. Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung bei negativer Einschätzung. 	<p>Alternative 1:</p> <p>Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses), keine Weiterbeschäftigung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter.</p> <p>bzw.</p> <p>Alternative 2:</p> <p>falls sich über einen längeren Zeitraum positive Tendenzen abzeichnen:</p> <p>Angebot der zunächst auf 12 Monate befristeten Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter</p>	weiter mit Stufe 2
Stufe 2	<p>2.1 Der zusammenfassende Leistungsbericht schließt mindestens mit der <u>Gesamtnote „befriedigend“ bzw. mit mindestens 7,00 Punkten</u> ab</p> <p><u>und</u></p> <p>2.2 die Gesamtnote aus der <u>bestandenen</u> Qualifikationsprüfung, dem zusammenfassenden Leistungsbericht und der Durchschnittsnote der BVS- bzw. HföD-Klausuren ³ <u>ist mindestens Note 4,00 bzw. 5,00 Punkte</u>,</p> <p>wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Qualifikationsprüfung zu <u>70 %</u>, • der zusammenfassende Leistungsbericht zu <u>20 %</u> und • die Durchschnittsnote der BVS- bzw. HföD-Klausuren zu <u>10 %</u> gerechnet werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung des zusammenfassenden Leistungsberichtes durch die Ausbildungsleitung. 2. Berechnung der Gesamtnote (bei bestandener Qualifikationsprüfung) durch die Ausbildungsleitung. 	Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe	<p>Zusammenfassender Leistungsbericht schließt <u>nicht</u> mit mind. 7,00 Punkten ab</p> <p>und/oder</p> <p>die Qualifikationsprüfung wurde zwar bestanden, die <u>Gesamtnote ist jedoch schlechter als Note 4,00 bzw. 5,00 Punkte</u>,</p> <p>dann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses). 2. Angebot der auf 12 Monate befristeten Übernahme als <u>Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter</u>.

³ Durchschnittsnote aller Klausuren über alle Ausbildungsjahre hinweg.